

# Hinweise zu anzeigefreien Änderungen

Seit der Gewerbeordnungsnovelle 2017 sind bestimmte Betriebsanlagenänderungen anzeigefrei. Es ist jedoch erforderlich, diese zu dokumentieren und im Zuge der regelmäßig durchzuführenden Eigenüberprüfung ([§ 82b GewO](#)) mit zu berücksichtigen.

[Der Sonderfall des [§ 81](#) Abs. 2 Z. 11 [GewO](#) („Public Viewing“-Regelung) wird in diesem Informationsblatt nicht behandelt.]

## 1. Austausch gleichartiger Maschinen, Geräte und Ausstattungen (§ 81 Abs. 2 Z. 5 GewO)

- **Wann ist eine Maschine, ein Gerät oder eine Ausstattung gleichartig?**

Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht. Die zu erwartenden Auswirkungen dürfen dabei von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht abweichen, da sonst eine genehmigungspflichtige Änderung vorliegt. Basis für diese Bewertung ist die bestehende Genehmigung, nicht die tatsächliche Situation.

- **Welcher Maßstab ist für die Gleichartigkeit heranzuziehen?**

Eine Gleichartigkeit ist dann gegeben, wenn der Verwendungszweck übereinstimmt und die zu erwartenden Auswirkungen (Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe, Geruch, Erschütterungen usw.) den bestehenden Konsens nicht berühren. Die Maßstäbe für die Beurteilung dieser Gleichartigkeit können dabei nur aus einem Vergleich zwischen der genehmigten Betriebsanlage und der beabsichtigten Änderung gewonnen werden. Beispielsweise kann es sein, dass eine neue Maschine selbst zwar geringere Emissionen verursacht als die Alte, aber eine höhere Kapazität hat, weshalb es zu höheren Immissionen durch verstärkte Zu- und Abfahrten vom Betrieb kommen kann.

- **Ist ein neuer Aufstellungsort von Bedeutung?**

Generell ist der Aufstellungsort hinsichtlich Fluchtwege, Brandschutz, Explosionsschutz und andere Gefährdungen etc. von Bedeutung. Auch kann eine Veränderung des Aufstellungsortes zusätzliche Belastungen für den Nachbarn bewirken (Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe, Geruch, Erschütterungen usw.).

Wenn dies im Einzelfall auszuschließen ist, kann die neue Maschine auch auf einem anderen Platz aufgestellt werden.

- **Kann eine neue Maschine, ein neues Gerät oder eine neue Ausstattung hinzugenommen werden?**

Der Austausch mit einer gleichzeitig hinzutretenden neuen Maschine, einem neuen Gerät oder einer neuen Ausstattung entspricht nicht dieser Genehmigungs- und Anzeigefreiheit. Eine Gleichartigkeit kann nicht angenommen werden.

Es besteht aber die Möglichkeit, dass das Vorhaben eine der folgenden anzeigefreien bzw. anzeigepflichtigen Änderungen darstellt.

## 2. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen (§ 81 Abs. 2 Z. 9 GewO) - sog. „emissionsneutrale Änderung“

- **Wann ist das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst?**

Mit dieser Bestimmung sind genehmigungs- und anzeigefreie Änderungen einer genehmigten Betriebsanlage jedenfalls möglich, wenn durch die Änderung das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst wird. Die von der Anlage ausgehenden Auswirkungen (Emissionen) dürfen dabei nicht verschlechtert werden.

- **Welcher Beurteilungsmaßstab ist anzulegen?**

Als Bewertungsmaßstab sind die Auswirkungen insbesondere auf die Umwelt oder die Nachbarn heranzuziehen. Die Beurteilung, ob das Emissionsverhalten der Anlage nachteilig beeinflusst wird, hat nicht anhand der tatsächlichen Situation, sondern aufgrund der bestehenden Genehmigung(en) zu erfolgen.

- **Was sind Emissionen?**

Unter Emissionen versteht man sämtliche Auswirkungen der gewerblichen Betriebsanlage, insbesondere Lärm, Staub, sonstige Luftschadstoffe, Geruch, Vibrationen, Licht, Strahlen bis hin zu Abwässern. Emissionen sind nicht nur in Bezug auf die Nachbarschaft, sondern auch in Bezug auf die Umwelt zu betrachten. Bei der Betrachtung der Auswirkungen kommt es nicht allein auf einzelne Emissionsquellen an, sondern auch auf die Gesamtheit der Anlage.

ACHTUNG: Wenn die Änderung eine Kapazitätserhöhung zur Folge hat, kann es beispielsweise zu verstärkten Zu- und Abfahrten kommen, die einer Emissionsneutralität entgegenstehen können, wenn sie nicht vom genehmigten Bestand umfasst sind.

- **Welche Möglichkeit habe ich, wenn meine Änderung nicht emissionsneutral ist?**

Ist eine Änderung nicht emissionsneutral gem. § 81 Abs. 2 Z. 9 GewO, so kann sie dennoch eine anzeigepflichtige nachbarneutrale Änderung gem. § 81 Abs. 2 Z. 7 GewO sein (siehe nächster Punkt).

## 3. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen (§ 81 Abs. 2 Z. 7 GewO) - sog. „nachbarneutrale Änderung“

Bei dieser ist eine generelle Emissionsneutralität nicht erforderlich, sondern müssen die Auswirkungen lediglich in Bezug auf die Nachbarn neutral sein (keine Verschlechterung). Wesentlich ist, dass eine solche Änderung erst nach Kenntnisnahme der Anzeige mit Bescheid der Behörde in Betrieb genommen werden darf.

Ist eine Änderung auch nicht nachbarneutral, ist sie gem. § 81 Abs. 1 GewO genehmigungspflichtig. Dazu ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. → [Link zu Einreichunterlagen Allgemein](#), → [Link zu Einreichunterlagen Gastronomie](#)

#### 4. Wichtige Grundsätze für alle genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben

- **Was ist zu beachten?**

Der Anlagenbetreiber hat sich auf Basis der vorstehenden Ausführungen für ein konkretes Vorgehen zu entscheiden und das Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend zu dokumentieren.

In Zweifelsfällen empfiehlt sich, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. Dazu bieten sich die von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten angebotenen Betriebsanlagensprechtage an. An diesen Sprechtagen können Sie Ihr Projekt mit der Behörde vorbesprechen. → [Link Oö. Betriebsanlagensprechtage](#)

- **Ist eine betriebsinterne Dokumentation der Änderungen notwendig?**

Bisher hatte die Behörde diese Anlagenänderungen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder mit Bescheid die angezeigte Änderung zu untersagen. Umso wichtiger ist daher nunmehr die interne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen. Diese hat die oben beschriebenen Anforderungen abzudecken und hat auch allfällige dafür notwendige Gutachten zu umfassen.

- **Ist eine Berücksichtigung der Änderungen in der regelmäßigen Prüfung der Betriebsanlage abzubilden?**

Die genehmigungs- und anzeigefrei durchgeführten Änderungen sind auch in den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen gem. [§ 82b](#) GewO abzubilden. Betriebsanlagen sind nämlich dahingehend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen und mitanzuwendenden (zB Wasserrecht) Vorschriften entsprechen.

- **Was ist hinsichtlich Baurecht zu beachten?**

Allfällige Änderungen am Gebäude (allenfalls auch bloße Nutzungsänderungen) sind nach den baurechtlichen Bestimmungen zu bewerten und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben anzuzeigen oder gegebenenfalls bewilligen zu lassen.

- **Welche Vorgaben gibt es für den ArbeitnehmerInnenschutz?**

Eine gesonderte Betrachtung ist auch für die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlich. Unter Umständen ist eine Arbeitsstättengenehmigung gemäß [§ 92 ASchG](#) erforderlich, oder es sind entsprechende innerbetriebliche Maßnahmen zu setzen (zB Gehörschutz).

**1. Prüfung, ob ein (anzeigefreier) gleichartiger Maschinentausch (Ausstattung, Gerät) (§ 81 Abs. 2 Z. 5 GewO)**

JA

NEIN wegen Auswirkungen auf Umwelt

NEIN mangels Gleichartigkeit des Verwendungszwecks der Maschine (z.B. vergrößerte Kapazität, hinzutretende Maschine)

NEIN wegen Auswirkung auf Nachbarn

**2. Prüfung, ob emissionsneutrale Änderung (§ 81 Abs. 2 Z. 9 GewO)**

JA

NEIN wegen Auswirkungen auf Umwelt

NEIN wegen Auswirkungen auf Nachbarn

**3. Prüfung, ob nachbarneutrale Änderung (§ 81 Abs. 2 Z. 7 GewO)**

JA

NEIN

**ANZEIGEFREI**

(betriebsinterne Dokumentation erforderlich)

**ANZEIGEPFLICHT**

**GENEHMIGUNGSPFLICHT**